



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEIHVERTRÄGE VON HISTORISCHEM ARMEEMATERIAL

1. Anwendungsbereich und Geltung

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Leihverträgen.
- b. Sie gelten als angenommen, wenn der Vertrag unterzeichnet ist.

2. Sorgfaltspflicht

- a. Der Entleiher behandelt die Leihgabe gemäss den geltenden Regeln des Internationalen Museumsrats (ICOM). Insbesondere ist der Entleiher dafür verantwortlich, dass die Leihgabe während der gesamten Leihdauer "von Nagel zu Nagel" sachgerecht behandelt und aufbewahrt werden.
- b. Die klimatischen Verhältnisse am Ausstellungsort und dem Ort der Lagerung müssen Gewähr dafür bieten, dass die Leihgabe keinen Schaden nimmt.
- c. Alle Personen, die Zugang zu der Leihgabe haben, sind von dem Entleiher über den sachgerechten Umgang und die Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Leihgabe zu instruieren.
- d. Der Entleiher sorgt für den wirkungsvollen Schutz und die Sicherung der Leihgabe vor mutwilliger und unbeabsichtigter Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und Verlust durch Einflüsse aller Art. Davon ausgenommen ist der natürliche Alterungsprozess der Leihgabe.
- e. Für die fachgerechte Konservierung im üblichen Rahmen ist der Entleiher allein zuständig.
- f. Sofern die Erhaltung des einwandfreien Zustands der Leihgabe unmittelbar bedroht ist, hat der Entleiher die Verleiherin unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Jede Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und jeder Verlust der Leihgabe sind der Verleiherin unverzüglich schriftlich zu melden.
- g. Bei der Rückgabe der Leihgabe sind in jedem Fall die Transportanweisungen der Verleiherin einzuhalten. Die Verleiherin ist rechtzeitig, aber mindestens drei Monate zum Voraus, über eine bevorstehende Rückgabe zu informieren.

3. Vorgehen bei Schaden oder Verlust

- a. Über einen Schaden oder einen Verlust ist die Verleiherin unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b. Der Entleiher hat über den Schadenhergang auf eigene Kosten einen Bericht anzufertigen und über die Art der Beschädigung ein fotografisches Protokoll anzulegen.
- c. Ist ein Schaden möglicherweise auf eine Straftat zurückzuführen, erstattet der Entleiher bei der zuständigen Behörde Strafanzeige. Bei Verlust ist in jedem Fall Strafanzeige zu erstatten.
- d. Die Höhe des Schadens und der von dem Entleiher zu entrichtenden Entschädigung wird von der Verleiherin bestimmt.
- e. Ist der Entleiher damit nicht einverstanden, wird die Höhe des Schadens durch eine unabhängige und neutrale Begutachtung auf Kosten des Entleihers verbindlich festgelegt.
- f. Der oder die Experten sind von beiden Parteien einvernehmlich zu bezeichnen. Bei Uneinigkeit bestimmt jede Partei einen Experten. Diese zwei bestimmen gemeinsam einen dritten.
- g. Der Schaden setzt sich aus den Restaurierungskosten und einer allfälligen Wertminderung des Objektes zusammen.
- h. Die maximale Entschädigung kann den vereinbarten Schätzwert nicht übersteigen.

4. Verwendung in Ausstellungen

- a. Der Vertragsgegenstand gemäss Ziffer 2, darf ausschliesslich zu Eigengebrauch sowie Ausstellungszwecken verwendet werden. Die Versicherung allfälliger Ausstellungsbesucher ist Sache des Entleihers.
- b. Die Leihe ist ausgeschlossen, wenn der Verwendungszweck gegen das Recht, die Regeln des Anstandes oder die guten Sitten verstösst. Darunter fallen insbesondere auch alle Handlungen, welche als extremistisch, rassistisch oder politisch propagandistisch einzustufen sind.

5. Verwendung in Publikationen

- a. Die Leihgabe darf durch den Entleiher im Rahmen seiner Tätigkeit für publizistische Zwecke verwendet werden. Der Entleiher hat die Verleiherin über jede Publikation vorgängig mit Angabe des Publikationsmittels zu informieren. In den Publikationen ist die Leihgabe in deutlicher und sichtbarer Weise wie folgt zu bezeichnen: „Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zentralstelle Historisches Armeematerial ZSHAM, Bern (alle Rechte vorbehalten)“.
- b. Der Entleiher lässt der Verleiherin von jeder Publikation kostenlos ein Belegexemplar zukommen. Wenn möglich überlässt der Entleiher zusätzlich ein Gratisexemplar der Bibliothek am Guisanplatz. Davon

ausgenommen sind hochwertige, teure Spezialausgaben in limitierter Auflage, welche der ZSHAM zum Selbstkostenpreis angeboten werden müssen.

- c. Mit der Ausleihe werden keine Urheberrechte übertragen. Es obliegt dem Entleiher, die für die Nutzung der Leihgabe im Rahmen seiner Tätigkeit notwendigen Urheberrechte bei den Berechtigten zu erwerben.

6. Kosten während der Leihdauer

- a. Der Entleiher trägt sämtliche, während der Leihdauer und im Zusammenhang mit den Leihgaben entstehenden Aufbewahrungs- und Unterhaltskosten. Hierunter fallen namentlich die Kosten der Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen.

7. Radioaktive Materialien

- a. Der Entleiher bestätigt, über die im Vertragsgegenstand enthaltenen radioaktiven Materialien informiert worden zu sein und die damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten. Der Entleiher bestätigt ausserdem, über die notwendige Bewilligung vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) für den Umgang mit ionisierender Strahlung zu verfügen.

8. Transport

- a. Der Transport erfolgt durch erfahrene, vom Leihgeber bezeichnete Spediteure oder durch erfahrene Kuriere des Entleihers oder der Verleiherin.
- b. Sämtliche Hin- und Rücktransport- und Verpackungskosten sowie Reise- und Aufenthaltsspesen für Begleitpersonen gehen zu Lasten des Entleihers.
- c. Die Rückführung der Objekte erfolgt umgehend nach Ablauf zu dem im Leihvertrag als Rückgabetermin angegebenen Datum.
- d. Für eine Verlängerung der Leihdauer ist die schriftliche Zustimmung der Verleiherin notwendig. Das Gesuch muss der Verleiherin vor Ablauf der Leihfrist vorliegen.

9. Versicherung

- a. Der Entleiher versichert die Leihgaben auf eigene Kosten gegen alle Gefahren, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl, Transport-, Feuer- und Wasserschaden (Allgefahrenversicherung) bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft.
- b. Sofern die Leistungen einer Allgefahrenversicherung gemäss Ziffer 9.a entsprechen, genügt es, wenn ein Gemeinwesen im Rahmen der Staatshaftung für Schäden an den Leihgegenständen aufkommt.

10. Haftung

- a. Der Entleiher haftet gegenüber der Verleiherin unabhängig von Versicherungsleistungen für jede schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Beschädigung und für den Verlust von Leihgaben. Dies gilt namentlich für Schäden, welche ihre Ursache in einer nicht sachgemässen Aufbewahrung der Leihgaben haben.

11. Ausleihen / Verkauf an Dritte

- a. Die Weitergabe von bezogenem unentgeltlichem historischem Armeematerial zu privaten oder kommerziellen Zwecken ist untersagt. Dies beinhaltet unter anderem auch den Verkauf und den Eintauch.

12. Todesfall/ Auflösung der Trägerschaft

- a. Verstirbt ein Entleiher, gehen sämtliche Leihgaben unentgeltlich zurück an die Verleiherin. Wird ein Entleiher (Stiftung, Verband, Verein) aufgelöst und es entsteht keine Nachfolgeorganisation mit gemeinnütziger Struktur, so gehen sämtliche Leihgaben unentgeltlich zurück an die Verleiherin.

13. Zutrittsrecht / Eigenbedarf

- a. Die Verleiherin hat das jederzeitige Zutrittsrecht zu der Leihgabe. Die Verleiherin hat bei Eigenbedarf das Recht, die Leihgabe jederzeit unter Vorankündigung von 30 Tagen auf eigene Kosten und Gefahr in ihren Besitz nehmen.

14. Anwendbarkeit

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle bei dem Entleiher deponierten Leihgaben im Eigentum der Schweiz, Eidgenossenschaft bzw. der Verleiherin Anwendung. Sie ersetzen allfällig bestehende Leihverträge und Leihgabenbescheinigungen.

15. Vertragsverletzung / Rückführungsrecht

- a. Wenn der Entleiher gegen die Bestimmungen dieses Vertrags verstösst, so ist der Leihgeber berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen, die Objekte zu Lasten der Entleiher abholen zu lassen und gegebenenfalls Schadenersatz zu verlangen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a. Es ist auf das Vertragsverhältnis das Schweizerische Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern (Stadt).